



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Ministerium für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg
Telefon (02065) 70 14 82
Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 10. August 2015

Ergebnisbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – Den demografischen Wandel gestalten“

Die DPoIG NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Ergebnisbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – Den demografischen Wandel gestalten“

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und des ausstehenden ergänzenden Berichts zur Prognose der Entwicklung der Personalstärke hinsichtlich der angewandten Methodik, der Basisdaten sowie den umfeldbedingten Unsicherheiten nehmen wir zunächst vorbehaltlich weiterer Ergänzungen oder Änderungen wie folgt Stellung:

Wir begrüßen als DPoIG NRW außerordentlich die Entscheidung von Herrn Minister Jäger zur Einrichtung der Expertenkommission.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass die Modelle der äußeren Aufbauorganisation unsererseits vernachlässigt werden.

Eine Neuorganisation der Behördenstruktur alleine schafft keine interne Zufriedenheit und hat selten Synergien, außer auf dem Papier, gebracht. Das aktuelle dezentrale Behördenmodell hat sich bewährt. Wir sehen keinerlei Handlungsbedarf und erkennen auch derzeit nicht den politischen Willen, die Organisationsstruktur der Polizei in NRW zu ändern. Wir teilen daher die Ausführungen und Feststellungen von Herrn Thomas Hendele, Synergien und andere Potenziale zur Gestaltung des demografischen Wandels sind im bestehenden Modell zu erzielen.

Wichtiges Ziel ist es, die Polizei auch nach 2017 bürgernah und leistungsstark zu erhalten. Die Leistungsstärke wird bereits jetzt unweigerlich nur durch eine fortdauernde Überlastung des Personals erreicht. Die Überstunden entsprechen einem Stellenäquivalent von rund 2000 Polizeibeamtinnen/ -beamten. Der Mehrarbeitsbestand betrug mit Stand 2014 3782604 Stunden und bleibt seit neun Jahren relativ konstant.



Der Abbau von entstandener Mehrarbeit erfolgt entweder durch Freizeitausgleich oder Vergütung. Freizeitausgleich ist meist nur möglich durch wiederum entstehende Mehrarbeit und Mehrbelastung anderer Mitarbeiter der Dienststelle. Eine großzügigere Handhabung bei der Vergütung von Überstunden ist von Nöten. Daher ist zunächst abzuwarten und die Wirkung des neuen Erlasses, der aufgrund der aktuellen Rechtsprechung die Verjährung der Mehrarbeitsstunden auf nicht mehr als drei Jahre mit einer Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren regelt, zu betrachten. Die Kommission kommt allerdings auch zu dem Ergebnis, dass wenn die Mehrarbeit bis 2020 abgebaut würde, dies einem Planstellenanteil von 289 Stellen entspricht. Die Annahme, dass keine Überstunden mehr aufgebaut werden, ist allerdings unrealistisch. Die konstant hohen Zahlen der vergangenen Jahre sprechen da eindeutig für sich. Die Aufgaben sind mit dem zur Verfügung stehenden Personalkörper, der gemäß dem Teilgutachten B2 nur aus 75% des gesamten Personals mit voller Flexibilität besteht, nicht zu leisten.

Aufgrund des bereits heute fehlenden Personals, der fortschreitenden Belastung mit immer weiteren zusätzlichen Aufgaben, ist die Polizei bereits jetzt eine reine Einsatzbewältigungspolizei. Die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung ist mehr als überlastet und seit langem an ihrer äußersten Belastungsgrenze. Kriminalität wird so meist nur noch verwaltet. Der Bürgerkontakt für Opfer von Straftaten ist meist auf den reinen Bereich der Anzeigenerstattung und einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft reduziert.

Bürgernähe ist dadurch eher ein frommer Wunsch und fern der Realität.

In 2014 betrug die Zahl der verwendungseingeschränkten Polizeibeamtinnen und –beamten 2.776. Dazu ist derzeit ein neuer Erlass in der Entstehung. Wir haben die Erwartung, dass der Umgang mit im Dienst krank gewordenen Kolleginnen und Kollegen adäquat und in deren Sinne landeseinheitlich geregelt wird.

Durch Elternzeit und Teilzeit sind 1.577 Stellen nicht besetzt. Wir haben als DPoIG bisher stets darauf hingewiesen, dass durch einen begrüßenswert gestiegenen Frauenanteil bei der Polizei auch naturgemäß die Zahl derer ansteigt, die Elternzeit und Teilzeit aus familiären Gründen in Anspruch nehmen. Die angespannte Personalsituation wird so noch verstärkt. Dieser Umstand findet bisher zumindest keine bekannte Berücksichtigung bei den Einstellungszahlen und kann nur durch Neueinstellungen kompensiert werden. Das wären immerhin bis 2020 136 Einstellungen für Elternzeit und zum Ausgleich von Teilzeit 328. Die Teilzeitbeschäftigung wird steigen und eine Teilzeitstelle darf nicht als Vollzeitstelle gewertet und geführt werden. Hierüber existiert bereits eine Studie des Bundeslandes Bayern. Telearbeitsplätze sind auszubauen. Perspektiven hinsichtlich einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind dringend erforderlich und an das heutige veränderte Familienbild anzupassen.

Bei der Verwendung von Polizeibeamten ohne originäre Polizeitätigkeit in klassischen Verwaltungsfunktionen bestünde ein Potential von 202 Stellen. Hier ist zunächst genau zu betrachten, ob diese Stellen tatsächlich als Synergien gewertet werden können. Oft sind dort verwendungseingeschränkte Polizeibeamte eingesetzt. Eine andere Verwendung könnte wiederum die Zahlen bei der Verwendungseinschränkung oder auch krankheitsbedingte Ausfälle nach oben treiben.



Der Streichung der Zeitgutschrift in Höhe von acht Stunden bei Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit (gemäß Sporterlass), was einem „Synergieeffekt“ von 91 Stellen entsprechen würde, erteilen wir eine klare Absage. Der Sporterlass wurde eingeführt, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Polizeibeamten zu erhalten und zu fördern. Das muss auch mit einem gewissen Anreiz verbunden sein, wobei acht Stunden Zeitgutschrift zu wenig sind.

Das Bund – Länder Abkommen Bereitschaftspolizei sollte überarbeitet werden. Geleistete Unterstützungseinsätze müssen entsprechend vergütet werden. Es kann nicht sein, dass Länder im Osten der Republik Polizeistellen weiterhin massiv abbauen und NRW dann gut ausgebildete und bestens ausgestattete Einsatzhundertschaften zur Verfügung stellt, ohne auch nur die Kosten im Entferntesten erstattet zu bekommen.

Ob der Objektschutz (Schutzmaßnahmen und Objekte 5 und 6/ 377,35 Planstellen) weiterhin zum größten Teil von der Polizei übernommen werden muss, ist zu hinterfragen. Der Großteil des Objektschutzes kann von privaten Sicherheitsunternehmen geleistet werden. Natürlich unter der Prämisse, dass die dann wegfallenden Stellen nicht gestrichen werden, sondern den Polizeibehörden und Projekten zu Gute kommen, um eine Entlastung der angespannten Personalsituation herzustellen. Private Sicherheitsunternehmer würden ihren von der Polizei definierten Auftrag unter polizeilicher Aufsicht erledigen; sie müssen zertifiziert oder wie bei der Bundespolizei bereits Praxis, durch Beleihung autorisiert sein. Dabei ist die Ausschreibungspraxis bei einer möglichen Vergabe an private Sicherheitsdienstleister zu überdenken und anhand der bisherigen Erfahrungen rechtlich exakt durchzuführen, um auch das Personal vor Ort zu haben, welches in der Ausschreibung gefordert wurde. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Aufgaben Regierungsbeschäftigten zu übertragen.

Fußballeinsätze binden enorm viel Personal und sind entsprechend kostenintensiv. Mehr als 1/3 der Einsatzstunden verbringt die Bereitschaftspolizei beim Fußball, mit weiterhin steigender Tendenz. Die Einsätze reichen von der 1., 2. und 3. Bundesliga bis hin zu Regionalderbys, bei denen immer mehr Polizei eingesetzt werden muss. Ordner der Vereine sind häufig überfordert und nicht in der Lage, der wachsenden Gewalt in- und außerhalb der Stadien entsprechend zu begegnen. Eine Kostenbeteiligung der Vereine, über DFL und DFB, ist für die Zukunft unausweichlich. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zur Drucksache 16/1268. Wir begrüßen außerordentlich das Pilotprojekt von Minister Ralf Jäger zur angemessenen und lageangepassten Kräftereduzierung unter Beibehaltung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Fußball. Insbesondere die Verpflichtung der Vereine in den Stadioninnenräumen mit qualifizierten Ordnern die Lagen zu bewältigen und nur noch in besonderen Lagen polizeilich einzuschreiten, ist eine schon lange vorgetragene Forderung der DPoIG. Aufgrund des fortgesetzten Pilotversuchs gibt es hier noch keine Zahlen bzw. belegbare Synergien. Wir teilen die Auffassung der Kommission, dass dort bemerkenswerte Synergien zu erzielen sind.

Mögliche Synergien durch den Wegfall von Aufgabenfeldern sind in direktem Zusammenhang mit den originären und subsidiären Zuständigkeiten zu betrachten. Hier gilt eindeutig, wer die Aufgabenzuweisung hat, die finanziellen Mittel dafür im Haushalt erhält, muss auch das Personal dafür vorhalten. Das erfolgt jedoch nicht durchgängig und die Polizei erledigt diverse Aufgaben in subsidiärer Zuständigkeit für andere Behörden, ohne entstandene Kosten erstattet zu bekommen.



Wenn das bisher durch die Polizei geleistet werden konnte, wird das nun bis 2025 die Gewährleistung der Inneren Sicherheit entscheidend beeinflussen. Daher wird es von Nöten sein, die Ordnungsbehörden mit mehr Personal auszustatten, so dass diese ihre Aufgaben auch 24 Stunden erfüllen können. Die mehr als angespannte Situation der Kommunen darf nicht dazu führen, dass deren gesetzliche Aufgaben nicht erfüllt werden können.

Durch den feststehenden Personalabbau bei der Polizei bis 2025, der auch durch die steigenden Einstellungszahlen nicht abzuwehren ist, verringert sich das Aufgabenbudget im Haushalt entsprechend. Wir sehen eine Haushaltskonsolidierung durch Einsparungen beim Personalkörper, zu Lasten der inneren Sicherheit, als nicht geeignet an. Kernaufgaben des Staates dürfen nicht der Sparpolitik zum Opfer fallen.

Kostengesetze und Verordnungen wären eine Möglichkeit auch für die Polizei Einnahmen zu generieren und so für Neueinstellungen zu verwenden. In anderen Bundesländern ist das seit langem gängige Praxis. Dazu haben wir als DPoIG ausführlich Stellung bezogen (Drucksache 16/6856) und bisher in jedem Jahr in unseren Stellungnahmen zum Haushalt aufgeführt.

Durch die Einführung eines Kostenleistungsgesetzes könnten in einem solchen Fall Gelder für die Leistung der Polizei erhoben werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund eines zu erwartenden Personalabbaus bei der Polizei von etwas mehr als 4.000 Beamtinnen und Beamten bis zum Jahr 2025, ist zu erwarten, dass durch ein Kostenleistungsgesetz eine Steuerungswirkung erzielt wird.

Die Kommunen können durch den Aufbau eines auskömmlichen Personalkörpers die Kosten für Polizeieinsätze verhindern.

Die Kreispolizeibehörden dürfen durch ein neues Gesetz nicht über Gebühr mit neuem Verwaltungsaufwand belastet werden. Daher ist ein möglichst automatisiertes Rechnungswesen zu favorisieren. Es ist daher zu prüfen, ob z. B. durch bestehende Erfassungsprogramme auch Möglichkeiten bestehen, automatisiert Rechnungen zu erstellen.

Bei polizeilichen Einsätzen können sich insbesondere die Verhaltens- und Zustandshafter nicht darauf berufen, durch das Zahlen der Steuern auch einen Leistungsanspruch erworben zu haben. Vielmehr hat derjenige, der sich rechtskonform verhält, einen Anspruch auf Schutz vor Störungen der Rechtsordnung.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit ist festzustellen, dass Adressaten polizeilicher Maßnahmen regelmäßig durch ihr Verhalten oder durch den Zustand ihrer Sachen, die Ursache für das polizeiliche Einschreiten setzen.

Weitreichende Gebührenerhebungen für Polizeieinsätze sind in vielen Bundesländern wie z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland (§ 90 SPoIG i.V.m der Polizeikostenverordnung (PolKostVO), Berlin (Polizeibenutzungsgebührenordnung) längst Realität. Auch in Nordrhein-Westfalen ist die Gebührenerhebung möglich. Allerdings beschränkt sie sich auf einige wenige Einzelfälle wie Begleitung von Schwertransporten, Gefahrgut- und Werttransporten, bei bestimmten Fällen von Fehlalarmen, bei missbräuchlichen Alarmierungen und bei vorgetäuschten Gefahrenlagen. Die Gebührenerhebung ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) geregelt.



Die DPoIG NRW steht auf dem Standpunkt, dass die Erhebung von Gebühren auf weitere Einsatzeinstellen ausgeweitet werden sollte. Erfahrungen und Regelungen anderer Bundesländer können hier zugrunde gelegt werden.

Kritisch betrachtet wird der Verzicht auf Einsätze mit hilflosen Personen und den errechneten 31 Synergien. Hier geht es ebenso um Rettung von Menschenleben, Hilfeleistung oder Feststellung von möglichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. In der Praxis wird sich das nicht realisieren lassen. Bei Kenntnis von hilflosen Personen ist die Polizei verpflichtet Hilfe zu leisten, ansonsten sind Strafanzeigen und Verfahren gegen Polizeibeamte möglich. Es sei denn, dass Personal für derartige Einsätze wird kommunal vorgehalten.

Das gilt auch für die Entgegennahme von Fundsachen mit zwölf errechneten Synergien. Grundsätzlich ein positiver Gedanke, aber begleitet mit möglichen Tatvorwürfen gegen die Polizeibeamten, die dann eine Fundsache nicht annehmen oder nicht „ausermitteln“, ob die Fundsache nicht aus einer Straftat stammt. Im Raum steht ebenso eine Fundunterschlagung und mögliche Verfahren gegen Polizeibeamte. Derartige Regelungen bedürfen einer klaren Rechtslage und Verfahrensweise. Auch hier geht es wieder um das Personal auf kommunaler Ebene, welches nicht rund um die Uhr vorgehalten wird und so die Polizei subsidiär tätig wird.

Für die festgestellten Synergien bei Wegfall der Bearbeitung von Privatklagedelikten bedarf es einer Regelungsänderung im Bund.

Der Wegfall der Bearbeitung von Erzwingungshaftbefehlen mit 115 Synergien ist zu begrüßen und kann von der Justiz übernommen werden.

Geschwindigkeitsüberwachung mit mobilem Geschwindigkeitsmessgerät (Radarwagen) ohne Anhalten sollte nicht mehr von Polizeibeamten durchgeführt werden, sondern ausschließlich den Kommunen überlassen werden.

Gleiches gilt für die Überwachung von Sozial- und Gefahrgutvorschriften für den Personen- und Güterverkehr durch die Bundesanstalt für den Güterverkehr (BAG).

Die Verkehrserziehungsarbeit sollte stärker mit den örtlichen Verkehrswachten verzahnt werden, die dann intensiver in die Präventionsarbeit eingebunden würden. Hier sehen wir durchaus Einsparpotentiale.

Die Aufnahme von Verkehrsunfällen, insbesondere auch die der Kategorie 5, ist und bleibt polizeiliche Aufgabe. Die Polizei verfolgt regelmäßig folgenlose Verkehrsverstöße, im Wertungswiderspruch jedoch würden Verkehrsverstöße, die mit einer Sachschadensfolge (Unfall) einhergehen, nicht verfolgt. Nach Kenntnis eines Verkehrsunfalls hat die Polizei zu prüfen, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und/ oder zum Schutz privater Rechte zu treffen sind. Bei Verkehrsunfällen liegt regelmäßig der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit oder gar einer Straftat vor. Darüber hinaus führt die polizeiliche Unfallaufnahme häufig zur Feststellung weiterer Delikte.

Die Verkehrsunfallaufnahme vor Ort ist zur Abwehr von Gefahren sowie zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten als hoheitliche Aufgabe unerlässlich. Die aus der Unfallaufnahme gewonnenen Daten sind notwendige Grundlage für die Unfallkommissionarbeit und Forschung.



Darüber hinaus entfaltet sie eine „friedensstiftende Wirkung“, gehört zu der vom Bürger am meisten gefragten polizeilichen Dienstleistung und ist praktizierte Bürgernähe. Ein Rückzug der Polizei aus der Verkehrsunfallaufnahme kommt für die DPoIG nicht in Frage.

Die Ausführungen gelten ebenso für den Verzicht auf Einsätze aus Verkehrsbehinderungen mit festgestellten 24 Synergien. Bis die Kommune hier das Personal rund um die Uhr vorhält, kommt es weiterhin zur polizeilichen Einsatzwahrnehmung in subsidiärer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfolgung.

Eine langjährige Forderung der DPoIG ist die Begleitung von Großraum- und Schwervertransporten durch private Anbieter. Hierzu begrüßen wir den Pilotversuch in NRW.

Bei der derzeitigen Rechtslage besteht eine hohe polizeiliche Ressourcenbindung. Einschlägige Regelwerke (StVO, VwV und RGST) sind durch das BMVI anzupassen.

Deutliche Synergien sehen wir bei unserer Forderung nach der Einführung der „Halterhaftung“. Eine Halterhaftung ist im europäischen Ausland Standard.

Eine Ahndung festgestellter Verstöße ist in Deutschland nur möglich, wenn dem Betroffenen der Verstoß individuell nachgewiesen wird. Eine zweifelsfreie Identifizierung ist häufig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich. Verkehrsüberwachung verliert erheblich an Wirkung, wenn festgestellte Verstöße nicht geahndet werden. Für die Fahrerermittlung wird vielfach hochqualifiziertes Personal unterwertig eingesetzt und fehlt für die eigentliche Verkehrssicherheitsarbeit. Renommierte Verfassungsrechtler haben keine Einwände bei der Halterhaftung.

Eine stringendere Normbefolgung ist im Verkehrsbereich nur zu erwarten, wenn Verstöße gegen die Rechtsordnung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sanktioniert werden. Die Einführung der Halterhaftung entspricht der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Halterverantwortlichkeit ermöglicht es der Polizei, sich den Aufgaben zu widmen, die sie mit ihrem qualifizierten Personal am besten erfüllen kann, z. B. Geschwindigkeitsüberwachung mit Anhalten.

Ebenso deutliche Synergien sehen wir bei der Einführung der „Beweissicheren Atemalkoholanalyse“ für folgenlose Verkehrsstraftaten. Eine vorliegende Studie zeigt, dass die Messung des Alkoholgehaltes durch Atemanalyse auch oberhalb der 1,1 Promille präzise und beweissicher ist. Eine Anwendung erfolgt derzeit ausschließlich im Ordnungswidrigkeitenbereich. Sie kann nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden und setzt auf faktische Fähigkeit des Probanden zur Durchführung.

Die Atemalkoholanalyse ist im Verhältnis zur Blutprobenentnahme das mildere Mittel, sie vermeidet einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Zudem fällt die Freiheitsbeschränkung des Betroffenen regelmäßig deutlich geringer aus. Die bislang erforderliche Blutprobenentnahme bindet polizeiliche Ressourcen. Es fallen nicht unerhebliche Kosten für Blutentnahme und –untersuchung an.

Hinsichtlich der Ausführungen der Expertenkommission zu den Leitstellen können wir diesen größtenteils zustimmen. Bei der Zentralisierung der Einsatzbearbeitung war es bisher so, dass Einsätze, die nicht direkt an ein mobiles Einsatzmittel vergeben werden können, zunächst an den jeweiligen Wachdienstführer (WDF) der zuständigen Wache gesteuert werden. Diesem obliegt dann die sachgerechte Bearbeitung des Einsatzes. Das Einsatzmittel meldet den Abschluss des Einsatzes und die getroffenen Maßnahmen an die Leitstelle, die den Einsatz abschließt.



Der WDF der jeweils zuständigen Wache hat aber eine erheblich größere physische räumliche Nähe zu seinen Einsatzmitteln als der Einsatzbearbeiter in der Leitstelle.

Befindet sich das Fahrzeug auf der Wache und ist in die Durchführung von Schreibarbeiten oder anderen polizeilichen Maßnahmen involviert, kann er sich jederzeit ein individuelles Bild des gegenwärtigen Bearbeitungsstatus machen.

Er weiß sehr genau, wann das Einsatzmittel wieder für einen neuen Einsatz zur Verfügung steht oder ob beispielsweise ein schriftlicher Vorgang aufgrund der hohen Priorisierung eines neuen Einsatzes abgebrochen werden muss.

Dieser engere Kontakt besteht auch für den Fall, dass die Einsatzmittel sich in einem Einsatz befinden. Durch den zweiten Funkkanal ist ein ständiger kommunikativer Austausch gewährleistet.

Die Leitstelle verfügt über diesen engen Kontakt, sei es innerhalb oder außerhalb der Wache, nicht. Ein permanentes Abfragen des Einsatzstatus wäre die logische Konsequenz. Gegenwärtig ist auf der Leitstelle eine gewisse Anzahl von Funkverkehrskreisen geschaltet. Diese Funkkreise können von allen Mitarbeitern gleichzeitig mitgehört werden. Sie stellen schon jetzt eine nicht unerhebliche akustische Belastung der Mitarbeiter der Leitstellen dar. Eine zentrale Einsatzbearbeitung würde zu einer weiteren zusätzlichen Anzahl von aufgeschalteten Funkkanälen führen, die ein adäquates Arbeiten in nicht unerheblichem Maße einschränken würden. Eine erhöhte Fehlerquelle bei der Einsatzbearbeitung wäre die Folge.

Das automatische Anzeigen des Standortes der mobilen Einsatzmittel ist im Datenschutzgesetz DSGVO geregelt. Grundsätzlich begrüßt die DPoIG das Vorhaben, personenbezogene Daten auf der Grundlage des digitalen Sprechfunks zur Unterstützung und Hilfe der Einsatzkräfte zu verwenden. Letztlich wird damit der langjährigen Forderung der DPoIG, des Einsatzes von digitalem Sprechfunk auf Landesebene, Folge geleistet. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Einsatzkräfte vor Ort nicht mehr in der Lage sind, die jeweilige Leitstelle um weitere Verstärkung zu bitten. Es wird eine bestimmte Erhebung der Daten zur Koordinierung von Einsatzkräften und damit einer bestmöglichen Wahrnehmung des Einsatzgeschehens unterstützt.

Nichtsdestotrotz möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Erhebung dieser Daten nur die angeführten Kriterien zum Tragen kommen können. Eine Erhebung und eine Nutzung zu anderen Zwecken dürfen in keinsten Weise einbezogen werden. Hierbei sollte auch kritisch hinterfragt werden, wie detailliert die Daten jedes einzelnen Fahrzeuges, die gefahrene Wegstrecke und sonstige personenbezogene Daten aufgezeichnet werden sollen. Die Probleme der Speicherdauer und der Datensicherung sind zu klären. Letztlich muss hervorgehoben werden, dass die Daten transparent und insbesondere für die Beschäftigten nachvollziehbar erhoben werden. Hierzu gehört nach Auffassung der DPoIG, dass mindestens quartalsmäßig die aufzeichnende Behörde über Art, Umfang und Dauer einer Aufzeichnung die personalführende Stelle und den Personalrat entsprechend unterrichtet. Weitere Rechte und Pflichten der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz LPVG sind zu beachten. Daten sind unverzüglich, also ohne weiteres schuldhaftes Handeln zu löschen, wenn sie zu Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind.

Bei der Aus- und Fortbildung sehen wir ebenso Potentiale das Angebot zu straffen und mehr am tatsächlichen Bedarf und nach Priorität auszurichten. Regionale Trainingszentren haben sich bewährt und sind auszubauen.



Bei der örtlichen Fortbildung teilen wir die Auffassung der Kommission diese an den regionalen Trainingsstätten auszurichten und diese dann in den Ausbildungsbehörden mit den Kooperationsbehörden vorzusehen. Hier sind insgesamt Synergien zu erwarten.

Die Lebensarbeitszeit darf auf keinen Fall erhöht werden und wird es mit der DPoIG NRW nicht geben. Die von der Expertenkommission benannten theoretischen Potenzialgewinne mögen verlockend sein, sind aber zu kurz gedacht. Die Kommission bestätigt selbst, dass Polizeibeamte zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar sein müssen.

So müssen Polizeibeamte im Außen- und Schichtdienst körperlich und geistig immer in der Lage sein, im Einsatz unmittelbaren Zwang anzuwenden. Eine Erhöhung der Pensionierungsgrenze führt zu einer weiteren Überalterung der Polizei, wirkt sich negativ auf Verwendung und Karriere jüngerer Polizeibeamter aus. Die Kommission bezieht nicht klar Stellung bei der Verlängerung der Lebensarbeitszeit, sondern überlässt dies dem Gesetzgeber. Dieser hat bereits unverantwortlich in 2003 die Lebensarbeitszeit um 2 Jahre auf 62 Jahre erhöht. Eine erneute Aufweichung der Altersgrenze ist nicht akzeptabel. Es ist eine langjährige Forderung der DPoIG die Lebensarbeitszeit mit Lebensarbeitszeitkonten flexibel zu regeln und so den Kolleginnen und Kollegen einen früheren Eintritt in den Ruhestand, ohne finanzielle Einbußen, zu ermöglichen.

Ebenso kritisch sehen wir die freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Auch aus den vorgenannten Gründen. In der Regel wird nicht derjenige seine Lebensarbeitszeit verlängern, der sein Leben lang Wach- und Wechseldienst oder andere den Körper belastende Verwendungen geleistet hat. In der Regel verlängert derjenige, der eine adäquat gute Bezahlung und Funktion erreicht hat. Dem ist entgegen zu wirken, indem die Behördenleiter die Begehren nach einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit mit einer Verwendung im Wach- und Wechseldienst oder auf der Kriminalwache, außerhalb der bisherigen Verwendung, begegnen. Dann dürfte sich spätestens nahezu jeder Antrag erledigt haben. Deshalb haben wir die Forderung, bei der Verlängerung der Lebensarbeitszeit, einen strengen Maßstab anzulegen, ggfls. die Gesetzeslage anzupassen und diese Möglichkeit generell nicht mehr vorzuhalten.

Nicht alle im Bericht aufgeführten möglichen Synergien werden sich auch tatsächlich erzielen lassen. In den einzelnen Teilbereichen ist noch detailliert zu ermitteln, wie letztlich die Synergien zustande kommen und umsetzbar sind. Eine Erhöhung der Einstellungszahlen ist zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit unausweichlich. Entscheidend wird dabei sein, wie künftig das Personal den originär zuständigen Behörden zur Verfügung stehen wird und so die Polizei von subsidiärer Einsatzwahrnehmung entlastet.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender